



Kanton Zürich
Baudirektion



Information Marder im Siedlungsraum

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung



© CreativeNature_NL

Biologie und Merkmale

Der Steinmarder, auch Haus- oder Automarder genannt, hat mit 40 bis 55 cm Körperlänge und zusätzlichen 20 bis 30 cm Schwanzlänge einen langgezogenen, schmalen Körperbau. Dieser erlaubt es den Mardern, flink Mauern zu erklimmen und Lücken und selbst Ritzen von 5 cm Breite zu durchdringen. Steinmarder haben ein braunes Fell mit einem weissen Brustbereich, der bis auf die Vorderbeine reicht. Beim selteneren Baummarder ist dieser Fleck kleiner. Systematisch gehören Steinmarder zur Familie der Marder.

Zwischen März und Mai kommen zwei bis fünf Jungtiere zur Welt. Während dem ersten Lebensmonat sind diese blind. Bereits im Herbst sind die Jungtiere selbständig und mit 15 bis 27 Monaten geschlechtsreif.

Verbreitung und Verhalten

Steinmarder leben einzelgängerisch und sind nachtaktiv. Ihr Territorium markieren

sie durch Kot oder Drüsensekrete. Sie sind anpassungsfähig und bewohnen vielfältige Lebensräume. Als Kulturfolger sind die Steinmarder auch in unser Siedlungsgebiet vorgedrungen und behausen dort Holzstösse, Ställe und Dachböden. Für die Jungenaufzucht polstern sie ihre Nester natürlicherweise mit Federn, Haaren und Pflanzen; aber auch Isolationsmaterial aus Dächern und Wänden wird verwendet.



© Daniel Hegglin, stactwildiere.ch

Beispiel einer Marderlosung

Der Steinmarder in der Siedlung

Dank vielfältigen Unterschlupfmöglichkeiten und genügend Nahrung findet der Steinmarder in Siedlungsgebieten einen geeigneten Lebensraum vor. Konflikte mit dem Marder ergeben sich beim Verbiss von Autokabeln, Lärm- und Geruchsemissionen und beschädigtem Isolationsmaterial im Haus.

Steinmarder im Dachstock

Die effektivste Massnahme gegen Steinmarder im Haus ist das Eindringen zu verhindern, indem die Einschluflöcher verschlossen werden. Eine Fachperson kann abklären, wie der Steinmarder ins Haus gelangt und welche Massnahmen den Gegebenheiten entsprechen. Generell sollte das Verschliessen von Dachöffnungen ausserhalb der Schonzeit (16. Februar bis 31. August) vorgenommen werden und es ist sicherzustellen, dass sich keine Marder mehr im Haus befinden.

Als weitere Massnahme hat sich die Vergrämung mit stark riechenden Substanzen bewährt. Mottenkugeln, Chlortabletten, WC-Duftsteine oder getränkte Lappen mit Birken-teeöl werden dabei an Orten, wo sich der Marder gern aufhält, platziert. Ebenso haben sich Licht- oder Radioanlagen, welche an Bewegungsmelder angeschlossen sind, als geeignete Mittel erwiesen.

Verbiss am Fahrzeug

Steinmarder können Kabel und Schläuche an Motofahrzeugen verbeissen. Wenn immer möglich sollte das Fahrzeug in einer Garage ohne Möglichkeit eines Marderzutritts abgestellt werden. Mögliche Massnahmen gegen den Verbiss stellen auch Anpassungen am Fahrzeug selber dar (verbissfeste Kühlerschläuche und Zündkabel sowie Sicherheitsanlagen). Mit einem nicht tödlichen Stromschlag kann dem Verbiss vorgebeugt und der Marder vergrämt werden. Die Möglichkeiten sind mit der zuständigen Servicegarage abzuklären.

Weitere Methoden zur Vergrämung stellen am Boden gelegtes Wellblech, ein Gitterrahmen oder ein zusammengelegter Wäscheständer dar.

Nahrung

Als Allesfresser passen Steinmarder ihre Nahrung der Verfügbarkeit an. Ihr Speisezettel besteht bevorzugt aus Kleinsäu- gern, Vögeln und deren Eier sowie Regenwürmern. Opportunistisch fressen sie aber auch Früchte und Küchenabfälle.

Krankheiten

Steinmarder können Träger von verschiedenen Krankheiten und Parasiten sein. Viruserkrankungen wie Tollwut, Staupe und die Aujeszky'sche Krankheit (für den Menschen harmlose, für Hunde aber tödliche Herpeskrankheit) wurden schon bei Steinmardern nachgewiesen. Mögliche Parasiten sind Flöhe, Milben und Nematoden (bspw. Bandwürmer). Hunde können durch eine Impfung vor Staupe geschützt werden. Für den Menschen besteht nur ein sehr geringes Risiko einer Infektion.

Rechtsgrundlagen

Der Steinmarder gehört zu den jagdbaren Arten. Während der Jungenaufzucht gilt eine Schonzeit (Jagdgesetz JSG SR 922.0). Das kantonale Jagdgesetz gewährt Grundeigentümern und Pächtern den Fang von Mardern unter Verwendung von Kastenfallen (Kantonales Gesetz über Jagd und Vogelschutz 922.1). Die Fischerei- und Jagdverwaltung empfiehlt, Fangaktionen mit der örtlichen Jagdgesellschaft abzusprechen und nicht selbst vorzunehmen.

Kontaktadressen

- Örtliche Jagdgesellschaft
- Stadt Zürich: Zuständiger Wildhüter
- Stadt Winterthur: Zuständige Jagdreviere